

- Auszug –  
**aus Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung, Verwertung  
 und Schadensabwicklung bei Unfällen von Dienstfahrzeugen des Freistaates  
 Thüringen (Kfz-Richtlinien)**

### Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien sind bei der Beschaffung, Verwaltung, Nutzung, Aussonderung und Verwertung von Dienstfahrzeugen des Freistaates Thüringen anzuwenden.

#### Begriffsbestimmungen

4. Dienstfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz und Anhänger dieser Fahrzeuge, deren Halter der Freistaat Thüringen ist.
6. Unfall im Sinne dieser Richtlinien ist ein verkehrsbezogener Schadensfall, bei dem
  - ein Dienstfahrzeug beschädigt wurde oder
  - durch den Gebrauch eines Dienstfahrzeuges ein Sach- oder Personenschaden entstanden ist.

### Abschnitt III - Verwaltung und Nutzung

#### Verwaltung der Dienstfahrzeuge

22. Der Dienststellenleiter hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien zu überwachen. Er hat die Kraftfahrer mindestens einmal jährlich über alle einschlägigen Vorschriften zu unterrichten.
24. Abzeichen, Aufkleber und Ähnliches dürfen an Dienstfahrzeugen nicht angebracht werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind das farbige Wappen des Freistaates Thüringen sowie von der jeweiligen obersten Dienstbehörde genehmigte Logos.

#### Nutzung der Dienstfahrzeuge

32. Fahrten mit Dienstfahrzeugen dürfen grundsätzlich nur aus dienstlichem Anlass unternommen werden.

Sie bedürfen - außer in Notfällen (z.B. bei Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder bei Gefahr für Leib und Leben) - der vorherigen Zustimmung des Dienststellenleiters oder seines Beauftragten.

33. Für private Zwecke der Bediensteten, insbesondere Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, dürfen Dienstfahrzeuge nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses (z.B. erhebliche Kosten- bzw. Zeiteinsparung) und wenn durch die Nutzung die Realisierung anderer notwendiger dienstlicher Fahrten nicht beeinträchtigt wird, sowie in Notfällen eingesetzt werden.

Für die private Nutzung in Ausnahme- und Notfällen wird kein Entgelt erhoben. Die steuerrechtlichen Vorschriften, die für die private Nutzung von Dienstfahrzeugen gelten, bleiben unberührt. Ein geldwerter Vorteil ist für die Fahrt zwischen

Wohnung und Arbeitsstätte nicht zu versteuern, wenn der Grund hierfür in dem Beginn oder der Beendigung einer Dienstreise an der Wohnung liegt.

34. Soweit die Zustimmung des Dienststellenleiters oder seines Beauftragten in Notfällen nicht vorher eingeholt werden kann, ist diese nachträglich einzuholen.
35. Privatpersonen sowie Landesbedienstete, für die die Fahrt keine Dienstfahrt darstellt, dürfen in Dienstfahrzeugen nur dann mitgenommen werden, wenn dies im Interesse des Freistaates Thüringen liegt. Ein Entgelt ist nicht zu entrichten.
36. Dienstfahrzeuge sind möglichst in landeseigenen Garagen oder auf gesicherten Parkplätzen, die innerhalb eines Dienststellengeländes oder in der Nähe der Dienststelle liegen sollen, unterzustellen. Sie dürfen bei der Wohnung des Fahrzeugführers abgestellt werden, wenn dadurch in erheblichem Umfang Zeit, Ausgaben für Kraftstoff oder sonstige Kosten eingespart werden, ein hinreichender Schutz des Fahrzeuges vor Diebstahl und Beschädigung sicher gestellt werden kann, der Dienststellenleiter oder sein Beauftragter vorher zugestimmt hat und dies im Fahrtenbuch vermerkt wurde.

### **Führen der Dienstfahrzeuge**

40. Dienstfahrzeuge dürfen nur von Berufskraftfahrern oder Selbstfahrern geführt werden.

Berufskraftfahrer sind Bedienstete des Freistaates Thüringen, bei denen das Führen von Dienstfahrzeugen zu den ständigen Arbeitspflichten gehört.

Selbstfahrer sind Bedienstete des Freistaates Thüringen, denen zur Durchführung der Dienstgeschäfte ein Dienstfahrzeug zugewiesen ist, das sie selbst führen, und Bedienstete des Freistaates Thüringen, die nur gelegentlich ein Dienstfahrzeug führen.

41. Für jedes Dienstfahrzeug ist vom Fahrzeugführer ein Fahrtenbuch gemäß Anlage 6 zu führen und auf jeder Fahrt mitzunehmen.

Jeder Fahrer eines Dienstfahrzeugs hat das Fahrtenbuch nach Ende der Fahrt, mindestens aber täglich mit allen Angaben zu führen. Stadtfahrten sind grundsätzlich einzeln aufzuführen.

42. Berufskraftfahrer und Selbstfahrer dürfen Fahrten nur mit Fahrauftrag unternehmen. Für Berufskraftfahrer kann ein Dauerfahrauftrag erteilt werden. Der Fahrauftrag muss mindestens die im Muster (Anlage 7) enthaltenen Angaben aufweisen. Für Fahrten am Standort der Dienststelle ist in der Regel ein mündlicher Auftrag des Dienststellenleiters oder seines Beauftragten ausreichend.

43. Selbstfahrern darf der Fahrauftrag nur erteilt werden, wenn der Bedienstete zum Führen von Dienstfahrzeugen geeignet ist.

Im Rahmen der erstmaligen Erteilung eines Fahrauftrages hat der Selbstfahrer seinen Führerschein vorzulegen. Die Dienststelle hat weitere anlassbezogene und stichprobenartige Prüfungen der Fahrerlaubnis vorzunehmen.

45. Berufskraftfahrer haben die ihnen anvertrauten Dienstfahrzeuge selbst zu pflegen und in betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

46. Fahrzeugführer haben die verkehrsrechtlichen Bestimmungen vorbildlich zu beachten. Sie sind verpflichtet, körperliche oder geistige Beeinträchtigungen, die sie zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet machen, unverzüglich der Dienststelle und - falls diese Mängel während einer Dienstfahrt auftreten - auch den Fahrteilnehmern anzuzeigen. Fahrzeugführer dürfen während der Fahrt nicht unter Alkoholeinwirkung oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Mitteln stehen (z.B. Drogen, Medikamente). In allen Fahrzeugen ist das Rauchen untersagt.
47. Kann ein Fahrzeugführer eine technische Störung nicht selbst beheben, hat er dies dem Dienststellenleiter oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden. Dieser veranlasst die Reparatur unter Beachtung aller eventuell bestehenden Garantieansprüche und Kulanzmöglichkeiten.
48. Wird während der Dienstfahrt eine kleine Instandsetzung erforderlich, so darf der Fahrzeugführer den Reparaturauftrag selbst erteilen. Der Dienststellenleiter oder sein Beauftragter ist umgehend zu informieren.

Kleine Instandsetzungen sind solche Leistungen, die ohne aufwendige und kostenintensive Reparaturen die Erreichung des Zieles der Dienstfahrt ohne wesentliche zeitliche Verzögerung ermöglichen.

## **Abschnitt V – Schadensfälle**

### **Verhalten nach einem Unfall**

64. Die Unfallbeteiligten haben nach einem Unfall unverzüglich den Pflichten nach § 34 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nachzukommen. Danach besteht insbesondere die Verpflichtung, an der Unfallstelle zu halten und zu warten, die Unfallstelle abzusichern, Hilfe zu leisten sowie den anderen Unfallbeteiligten die für die Schadensregulierung notwendigen Angaben zu machen. Darüber hinaus haben die an einem Unfall beteiligten Bediensteten alles zu tun, was der Minderung des Schadens dient.
65. Die Polizei ist bei jedem Unfall sofort zu benachrichtigen und bei der Aufklärung des Unfalls zu unterstützen. Ihr ist mitzuteilen, dass ein Dienstfahrzeug des Freistaates Thüringen am Unfall beteiligt war. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Verursachungs- und Schuldfrage eindeutig erscheint.
66. Muss vor dem Eintreffen der Polizei der Standort der Fahrzeuge verändert werden, ist zuvor deren Stellung zu markieren oder - wenn dies nicht möglich ist – in geeigneter Weise zu dokumentieren.
67. Damit der Unfall später ordnungsgemäß an das Thüringer Landesamt für Finanzen gemeldet werden kann, sind folgende Feststellungen zu treffen:
  - Name und Anschrift von Fahrer und Halter des Fahrzeugs des Unfallgegners,
  - Haftpflichtversicherung und Nummer des Versicherungsscheines sowie amtliches Kennzeichen und Fahrzeugtyp der Gegenseite.

Sollten mehrere Fahrzeuge am Unfallgeschehen beteiligt sein, so sind diese Angaben von allen Beteiligten einzuholen.

Name und Anschrift von Zeugen des Unfalls sind festzuhalten. Dies ist auch dann erforderlich, wenn der Unfallgegner sein Verschulden zugibt.

Vom Unfallort ist eine möglichst maßstabsgerechte Handskizze anzufertigen, in der u.a. Straßenverlauf, Beschilderung und Straßenmarkierungen sowie Endstellung, Fahrtrichtung, Brems- und Schleuderspuren der beteiligten Fahrzeuge einzuzeichnen sind.

Von der Unfallstelle sind - soweit möglich - Lichtbilder unter Einbeziehung der Endstellung der Fahrzeuge zu fertigen. Dafür soll in jedem Dienstfahrzeug ein Fotoapparat mit einfachster Ausstattung (z.B. Einwegkameras) zu Beweissicherungszwecken vorgehalten werden.

68. Der Fahrzeugführer hat den Dienststellenleiter der Halterdienststelle oder dessen Beauftragten unverzüglich zu benachrichtigen und die für das Erstellen einer Unfallmeldung an das Thüringer Landesamt für Finanzen – Kraftfahrzeugselbstversicherung - erforderlichen Angaben zu machen.

Er hat außerdem zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine gesonderte schriftliche Äußerung zu dem Unfallgeschehen abzugeben und sämtliche Tatsachen anzuzeigen, die seine Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben könnten. Die Äußerung kann ohne Einhaltung des Dienstwegs an das Thüringer Landesamt für Finanzen übersandt werden.

69. Mitfahrende Landesbedienstete sind verpflichtet, den Fahrer bei der Unfallabwicklung zu unterstützen und der Halterdienststelle unverzüglich eine schriftliche Unfalldarstellung zu geben.

70. Der Fahrzeugführer soll sich einer Äußerung zur Schuldfrage am Unfallort enthalten. Er ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Thüringer Landesamtes für Finanzen- Kraftfahrzeugselbstversicherung - einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen. Er hat die Unfallbeteiligten wegen etwaiger Schadenersatzansprüche unmittelbar an das Thüringer Landesamt für Finanzen zu verweisen und ihnen in jedem Fall die "Informationskarte für Unfallbeteiligte" (Anlage 5) zu überreichen. Das amtliche Kennzeichen des Dienstfahrzeugs sowie der Name des Fahrzeugführers des Dienstfahrzeugs sind dabei auf der Karte deutlich zu vermerken.

Bei einem Unfall, bei dem ein ausländisches Fahrzeug beteiligt ist, ist die Grüne Versicherungskarte - soweit vorhanden - im Original oder in Kopie zu verlangen bzw. an den Unfallbeteiligten auszuhändigen.

71. Dienstfahrzeuge, die bei einem Unfall außerhalb ihres Standortes so schwer beschädigt wurden, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich erscheint, sind bei der nächstliegenden Landesdienststelle oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle unterzustellen. Der Kraftfahrtechnische Beamte ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
72. Das "Merkblatt zum Verhalten nach einem Unfall" (Anlage 10) ist in jedem Dienstfahrzeug zu hinterlegen.

## Selbstversicherung und Rechtsschutz

80. Als Kfz-Selbstversicherer ist der Freistaat Thüringen nach § 2 PflVG LV.m. dem Gesetz über den Versicherungsvertrag und der Kraftfahrzeug-pflichtversicherungsverordnung verpflichtet, Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Fahrer erhoben werden, zu befriedigen, soweit sie begründet sind und abzuwehren, soweit sie unbegründet sind.
81. Machen Geschädigte ihre Ansprüche gegenüber dem Fahrzeugführer des Dienstfahrzeugs direkt geltend oder wird ein Anspruch gegen ihn gerichtlich geltend gemacht (Klage, Mahnbescheid), ihm der Streit verkündet oder ein Prozesskostenhilfeantrag, ein Arrestgesuch, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Gesuch zur Sicherung des Beweises zugestellt, so hat er die entsprechenden Schriftstücke unverzüglich und unmittelbar dem Thüringer Landesamt für Finanzen zu übersenden. In Eilfällen ist das Thüringer Landesamt für Finanzen telefonisch zu unterrichten.
82. Gegen einen Mahnbescheid, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung hat der Fahrzeugführer zur Wahrung der Frist die erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen, wenn eine Weisung dem Thüringer Landesamt für Finanzen nicht bis spätestens drei Arbeitstage vor Fristablauf vorliegt.
83. In einem Zivilrechtsstreit gewährt der Freistaat Thüringen dem Fahrzeugführer Rechtsschutz. Er soll dem Thüringer Landesamt für Finanzen die Führung des Rechtsstreits überlassen, dem von dem Thüringer Landesamt für Finanzen bestellten Rechtsanwalt Vollmacht erteilen und diesem alle für die Aufklärung erforderlichen Angaben machen, soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.  
  
Beauftragt der Fahrzeugführer einen eigenen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung, so trägt er selbst die Kosten des Verfahrens.
84. Wird gegen den Fahrzeugführer des Dienstfahrzeugs ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid erlassen, hat er dies dem Thüringer Landesamt für Finanzen unverzüglich, unter Angabe der bearbeitenden Stelle und des Aktenzeichens, mitzuteilen. Eine entsprechende Mitteilung an den Dienstvorgesetzten bleibt davon unberührt.
85. Wird nach einem Unfall im Ausland ein Strafverfahren gegen den Fahrzeugführer des Dienstfahrzeugs eingeleitet, hat dieser einen dort ansässigen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung zu beauftragen. Die notwendigen Kosten der Verteidigung übernimmt der Freistaat Thüringen, wenn von anderer Seite Rechtsschutz nicht erlangt werden kann. Auf Verlangen zahlt das Thüringer Landesamt für Finanzen einen Vorschuss auf die notwendigen Kosten.
86. Ist der Fahrzeugführer des Dienstfahrzeugs gegen Regressansprüche des Freistaats Thüringen versichert, soll er den Unfall auch der Versicherungsgesellschaft anzeigen.

## **Schadensregulierung**

87. Die zentrale Abwicklung sämtlicher Schäden, die bei Verkehrsunfällen von Dienstfahrzeugen entstehen, erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Finanzen.
89. Das Thüringer Landesamt für Finanzen macht sämtliche Eigenschäden geltend und reguliert Fremdschäden. Sie prüft, ob der Fahrzeugführer des Dienstfahrzeugs in Regress zu nehmen ist, bis maximal 500,00 €.
90. Den Insassen des Dienstfahrzeugs bleibt es überlassen, Schadenersatzansprüche (z. B. Schäden an Privateigentum, Schmerzensgeld), soweit sie nicht auf den Freistaat Thüringen übergegangen sind, selbst geltend zu machen.